

Schriftsteller nicht nur in Rom, sondern auch nach den Provinzen schnellen Absatz fanden, ehe noch die nach unsern jetzigen Grundsätzen unberechtigten Abschreiber mit ihren Exemplaren hervortreten konnten.\*)

Im Mittelalter war das Abschreiben und der Handel mit Abschriften eine Hauptbeschäftigung für die Mönche in den Klöstern, vorzüglich war es eine besondere Pflicht bei den Cisterciensern und Benedictinern, und die Aebte und Vorsteher der Klöster sahen immer sehr auf gute Abschreiber, theils um dadurch ihren Klöstern gute Bibliotheken zu verschaffen, theils auch einen Nebenerwerb für das Kloster dadurch zu bewirken. Oft machte man es sich zu einem verdienstlichen Werk, einen Codex abzuschreiben. Es gab aber auch außerdem bezahlte Abschreiber, welche bibliatores oder stationarii hießen. Auch mit dem Pergamenthandel war oft der Schriftenhandel verbunden.

Der Schriftenhandel war daher im Mittelalter ein Hauptgeschäft der Klöster und Klostergeistlichen, und die Preise der Handschriften waren oft beträchtlich. Auch durch die errichteten hohen Schulen in Frankreich erhielt der Buchhandel Nahrung; wir finden ihn zu Paris und Orleans, wo sogar die Preise der Abschriften bestimmt wurden, von Personen, die sie vorher durchsahen. Ein Schulbuch von 100 Seiten kostete höchstens 10 Sous. Die Buchhändler durften von Studenten höchstens 6 Deniers von dem Livre Profit nehmen, von andern Personen aber 10 Deniers. Buchhändler, die nicht in Pflichten der Universitäten standen, durften kein Buch verkaufen, das über 10 Sous kostete. Die Dominicaner hatten auch hier die Aufsicht, und auf einigen älteren deutschen Universitäten, z. B. Wien, die nach der Pariser errichtet war, hatte man ähnliche Einrichtungen getroffen. Die Schreiber hießen gewöhnlich stationarii, wenn sie aber studirt hatten, nannten sie sich clericos.

Wie hoch übrigens der Preis der Schriften im Mittelalter war, erhellt aus folgenden Beispielen: Ein Benedictinermönch berichtet im Jahre 1057 an seinen Abt, daß die Gräfin Agnes von Anjou für ein Homiliarium des Bischofs Haimo von Halberstadt 200 Schafe und noch eine Menge Frucht gegeben habe. Noch im 15. Jahrhundert wurde Livius für 120 Goldgulden, die Bibel für 400 bis 500 Goldgulden feilgeboten (Köfig, Buchhandelsrecht).

Diese Zustände dauerten im Mittelalter fort, bis endlich die Erfindung der Buchdruckerkunst die Rechtslosigkeit derselben fühlbarer machte.

Durch die Buchdruckerkunst wurde der literarische Verkehr immer ausgedehnter, und dem Schriftsteller wurde eine bessere pecuniäre Ausbeutung seiner Werke ermöglicht, sei es, daß er auf eigenes Risiko den Druck und Vertrieb seiner Schriften besorgte, sei es, daß er sie einem Buchhändler gegen Honorar zur Bervielfältigung abtrat.

Kaum hatte die Erfindung sich ausgebreitet, als auch schon Nachdrucker dem rechtmäßigen Verleger nicht nur seinen Gewinn entrißen, sondern ihn auch durch die wegen Wegfall des Honorars billigeren Concurrenz-Ausgaben in Schaden brachten, indem seine natürlich theurere Ausgabe größtentheils unverkauft liegen blieb. Außerdem hatten die Nachdrucker nicht, wie der Verleger, aus dem Gewinn eines Werkes den etwaigen Verlust bei andern zu decken, sondern sie druckten nur gangbare Werke nach. So befand sich der Unternehmende zwischen zwei Feuern: entweder sein Werk fand keinen Absatz und brachte ihm dann Schaden, oder

\*) Es ist eine wahre Anomalie, daß das römische Recht, die Grundlage der heutigen Gesetzgebung, der Literatur so wenig Beachtung schenkte, daß auch nicht eine einzige Bestimmung darüber in ihm enthalten ist.

es ging anfangs gut, wurde aber dann nachgedruckt und blieb folglich der Rest der Auflage unverkauft.

Die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks wurde bald allgemein gefühlt, und diese Ansicht fand u. a. auch durch Luther ihren Ausdruck. In seiner Auslegung der Episteln und Evangelien vom Advent an bis Ostern (Anderweyt corrigirt durch Martin Luther, Fol. Wittenberg 1525), auf der letzten Seite heißt es: „Eyn Bermanung an die Drucker. Gnade und Friede. Was sol doch das seyn, meyne lieben Druckerherrn, das eyner dem andern so öffentlich raubt und stillt das seyne und unternander euch verderbt? Seyt yhr nu strassenreuber und diebe worden? odder meynet yhr, das Gott euch segenen und erneeren wird, durch solche böse tücke und stücke? Ich habe die Postillen angefangen von den heyligen Drey künigetage an, bis auff Ostern, so feret zu eyn bube, der sezer, der von unserm schweys sich neeret, stilet meyne handschrift, ehe ichs gar ausmache, und tragts hynaus und lesst es draußen ym Lande drucken, unser kost und erbeyt zu verdrucken. Wolan, Gott wirds finden, was Du dran gewynnest, da schmyre die schuch mit, Du bist ein dieb und für Gott schuldig die widderstattung. Nu were der Schaden dennoch zu leyden, wenn sie doch meyne Bücher nicht so falsch und schendlich zu richten. — — — Es ist yhe eyn ungleich ding, das yhr erbeyten und kost sollen drauff wenden, und andere sollen den genus und yhr den schaden haben; — — — Derhalben sey gewarnet meyne lieben drucker, die yhr so stelet und raubet. Denn yhr wisset, was S. Paulus sagt zun Thessalonikern, Niemand verfortenle sennen Nehisten ym handel. Denn Gott ist recher über solches alles. Dieser spruch wird euch auch eynmal treffen. Auch so werdet yhr solcher reuberei nicht reycher, wie Salomo spricht: Im Hause des gottlosen ist eytel verschleyses, Aber des gerechten haus wird gesegnet. Und Esajas: Der Du raubest, was gillts, du wirst widder beraubt werden. — — — Solls aber yhe gegenyt seyn, und yhr deutschen doch bestien seyn wollen, so gehyt und tobet ymmer hyn, nicht ynn Gottsnamen, das gericht wird sich wol finden. Gott gebe Besserung ynn der Zeit, Amen.“

Man sieht, daß trotz seiner Entrüstung Luther den Humor nicht verloren hat, daß es ihn aber auch neben der pecuniären Beeinträchtigung schmerzte, seine Bücher incorrect oder falsch publicirt zu sehen. Vergebens bemühte man sich jetzt, aus dem römischen Civiltrecht einen Rechtsschutz des Verlegers herzuleiten und den Nachdruck als Eigenthumsverletzung oder Injurie zu behandeln; weder mit dem Privatrecht noch mit dem Criminalrecht konnte man den Nachdruckern beikommen, da es eben noch keine gesetzlichen Bestimmungen über Autorrecht gab und die Gesetzgebung der damaligen Zeit noch nicht reif genug zur richtigen Auffassung desselben war.

Nur in vereinzeltsten Fällen wurde daher auf besonderes Ansuchen ein Rechtsschutz in Form von Privilegien gewährt, in welchen eben dadurch, daß sie als Privilegien, d. h. als Ausnahmen vom bestehenden Recht ertheilt wurden, die Anerkennung lag, daß das bestehende Recht an sich keine Hilfe gewähre.

Eines der ältesten bis jetzt bekannten Privilegien wurde am 3. Januar 1491 von der Republik Venedig über „Phoenix Magistri Petri memoriae Ravennatis (Venetiis X. Jan. MCCCCXCI impressit Bernardinus de Choris de Cremona impressor. 4.)“ ertheilt und findet sich am Schlusse dieses Werkes abgedruckt. Das älteste bis jetzt bekannte Privilegium wurde ebenfalls von der Republik Venedig am 18. September 1469 einem Johannes de Spira für eine Ausgabe von „Cicero, Epistolae ad fam.“ ertheilt und ebendenselben das Monopol zu einer Druckerei für den ganzen Bezirk von Venedig auf fünf Jahre eingeräumt.